

Teil B – Veranstaltung von Ausstellungen

B.1 – Ausstellung

B.1.1 – Nationale, Internationale Ausstellung

Jedes Voll- oder Patronatsmitglied der WCF hat das Recht, nationale (Titel nicht höher als CAC/CAP) und internationale Ausstellungen (alle Titel) in seinem Land oder in einem Land, wo es keine WCF-Mitgliedervereine gibt, auszurichten.

B.1.2 – Ausstellung in einem Land, wo bereits ein WCF-Mitglied existiert

Wenn ein WCF-Verein eine Ausstellung in einem anderen Land, wo es schon mindestens einen WCF-Mitgliedsverein gibt, ausrichten möchte, muss dieser Mitgliedsclub seine Zustimmung zur Ausstellung geben oder zusammen mit dem ersteren die Ausstellung veranstalten.

B.1.3 – Gemeinsame Ausstellung

B.1.3.1 - Definition

WCF-Ausstellungen, welche gemeinsam mit einer anderen Nicht-WCF-Organisation abgehalten werden, oder Ausstellungen, welche von Nicht-WCF-Organisationen am selben Tag, im selben Ausstellungsgelände abgehalten werden, mit getrennten oder gemeinsamen Katalogen und getrennten oder gemeinsamen Ausstellungsplakaten, mit getrennten oder gemeinsamen Richtern, und mit getrennter oder gemeinsamer BIS sind „Gemeinsame“ Ausstellungen (Joint-Shows).

WCF-Ausstellungen im selben Ausstellungsgelände am selben Tag oder Wochenende wie eine Katzensausstellung einer anderen Nicht-WCF-Organisation, welche keine Ausstellungskataloge, Ausstellungsplakate oder Anmeldeformulare gemeinsam haben und NICHT ZUR SELBEN ZEIT wie die andere(n) Ausstellung(en) stattfinden, werden nicht als Joint-Shows betrachtet.

B.1.3.2 – Limit für Joint-Shows mit Nicht-WCC-Organisationen

Jeder Club kann nur einmal im Jahr eine gemeinsame Show mit Nicht-WCC-Organisationen veranstalten. Ausnahme: Großprojekte in Moskau nach den Moskauer Sonderregeln.

B.1.3.3 - Genehmigung

Um eine gemeinsame Ausstellung mit einer Organisation, die nicht dem World Cat Congress (WCC) angehört oder ein Vertragspartner der WCF ist, zu veranstalten, muss ein WCF-Mitglied mindestens 6 Monate vor dem Ausstellungsdatum einen Antrag an den Vorstand stellen. Eine solche Ausstellung darf nur nach Genehmigung des Vorstands veranstaltet werden.

Für die Ausstellung mit einer Organisation des World Cat Congress (WCC) ist eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich. Das Verfahren für die Lizenzierung ist das gleiche wie bei einer üblichen WCF-Ausstellung Joint Shows mit Vereinen, die nicht dem World Cat Congress (WCC) angehören oder ein Vertragspartner der WCF ist, und die Richter einladen, die unter Suspendierung stehen oder deren WCF-Erlaubnis entzogen wurde, sind nicht erlaubt. Bereits erteilte Lizenzen für Joint Shows verlieren ihre Gültigkeit, wenn oben genannter Fall eintritt.

B.1.4 – Sondergenehmigungen

Jeder WCF Verein (Vollmitglieder, Patronatsvereine) kann eine Sondergenehmigung pro Jahr anfordern.

Joint Shows gehören nicht dazu. Eine Sondergenehmigung wird für die doppelte Lizenzgebühr erteilt.

Der Verein darf kein Disziplinarverfahren haben.

Es gibt keine Sondergenehmigungen für Abweichungen von den Regeln.

B.1.5 – Ein-Tages-Ausstellung

Alle WCF-Ausstellungen sind Ein-Tages-Ausstellungen. Sie können an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Bei drei Ein-Tages-Ausstellungen ist für jeden Tag die Anzahl der Richter laut B.1.7.3 erforderlich.

B.1.6 – Nur eine Bewertung pro Tag

In allen WCF-Ausstellungen kann jede Katze nur einmal pro Tag traditionell gerichtet werden (Ausnahme B.1.7). Auch wenn die Katze am ersten Tag abwesend ist, kann sie am zweiten oder dritten Tag nicht zweimal beurteilt werden.

Jeder Verstoß gegen diese Regel wird von der Disziplinarkommission behandelt.

B.1.7 - Zwei Bewertungen an einem Tag (Doppelbewertung)**B.1.7.1–Doppelbewertung**

Die Doppelbewertung kann für 1 oder für 2 Tage vergeben werden. Die Lizenzgebühr von D-Nummern muss zusätzlich pro Tag bezahlt werden.

B.1.7.2 – Genehmigung

Die Genehmigung einer Doppelbewertung ist nur möglich, wenn innerhalb von 4 Wochen (Anm.: 2 Wochen vor und 2 Wochen nach der Ausstellung) keine andere WCF-Ausstellung in der gleichen WCF-Region bzw. einem Land ohne vorhandene Regionen stattfindet. Ausnahme: Ausstellungen im Rahmen einer Messe.

Doppelbewertungen können nicht für Weltausstellungen, Joint Shows, WCF Olimpia, WCC Treffen und ähnliche Veranstaltungen genehmigt werden.

B.1.7.3 – Richter

Mindestens drei Richter müssen eingeladen werden. Alle Kategorien müssen von Richtern dreifach besetzt sein. (Beispiel: 3-Allbreed-Richter oder zwei Richter Allbreed, 1 Richter für die Gruppe LH / SLH und 1 Richter für die Gruppe SH / SIA-ORI / HL)

B.1.7.4 – Best in Show, Rassesieg

Nominierungen für die Best in Show sind in der Zweit-Bewertung nicht erlaubt, Rassesiege dürfen auch nicht vergeben werden

B.1.8– Nationale Ausstellung

Mindestens 40 Katzen müssen im Katalog eingetragen sein. Es muss mindestens 1 Allbreedrichter richten.

Nur nationale Titel (bis CAC und CAP) dürfen vergeben werden. Es dürfen keine Ringe und keine Rasseshows bei nur einem anwesenden Richter durchgeführt werden.

B.1.9 – Internationale Ausstellung

Bei einer internationalen Ausstellung müssen mindestens 80 Katzen im Katalog eingetragen sein. Sie muss in der offiziellen oder einer der Arbeitssprachen der WCF abgehalten werden

B.1.10 – Ausstellungen in entfernten/abgelegenen Regionen

In entfernten/abgelegenen Regionen (Israel, Ferner Osten, Inselstaaten und -regionen, Australien, Südafrika, Neuseeland) können 2 Ausstellungen an einem Tag abgehalten werden. Der Antrag für die Lizenz muss mindestens 2 Monate vor der Ausstellung gestellt werden, zwei C-Nummern müssen verwendet werden. Die Shows müssen sichtbar voneinander unterbrochen sein. Mindestens drei WCF-Richter müssen richten.

B.1.11 – Ausstellungen auf Inseln

In einem Zeitraum von 2 Wochen vor der Inselausstellung darf keine Ausstellung in dem Land stattfinden, dem die Insel zugehörig ist. Bei Ländern, die in Regionen aufgeteilt sind, findet diese Regelung analog Anwendung in der von der WCF ausgewiesenen Region, der die Insel zugehörig ist.

Wenn das gesamte Land geografisch eine Insel ist, wird es für die Zwecke dieser Regel nur dann als Insel betrachtet, wenn die Bevölkerung 1 Million Einwohner nicht überschreitet.

Jedem Verein werden nur höchstens 2 Insel-Ausstellungen pro Jahr (= 4 Eintages-Ausstellungen) anerkannt. Die Insel muss dabei gänzlich vom Festland getrennt sein (keine Brücke, Tunnel oder ähnliches...).

Zertifikate und Titel für Inselausstellungen sind analog unter D.13 zu beachten

B.1.12 – Sonderregeln Moskau

Alle Anträge auf Lizenzen in Moskau und in einer Entfernung von mindestens 100 km Luftlinie von Moskau müssen zur Genehmigung an den Vorsitzenden der Ausstellungskommission gesendet werden (Lizenzen für Ausstellungen in einer Entfernung von 200 km und mehr werden wie alle anderen behandelt Lizenz). Nach Genehmigung werden die Anfragen an den Lizenzmanager zur Ausstellung der Lizenz weitergeleitet.
Ausstellungszonen

B.1.12.1 - Ausstellungszonen

Aufteilung Moskaus in 6 Ausstellungszonen - Nord, West, Mitte, Süd, Ost 1, Ost 2.

B.1.12.2 - Zeitliche Begrenzung zwischen zwei internationalen Ausstellungen in derselben Ausstellungszone

Der Mindestabstand zwischen zwei Ausstellungen in derselben Ausstellungszone beträgt 3 Wochen.

B.1.12.3 – Mindestabstand zwischen Ausstellungen

Der Mindestabstand zwischen Ausstellungen in Moskau und Ausstellungen außerhalb Moskaus zur gleichen Zeit beträgt 100 km Luftlinie.

Jeder WCF-Club und jeder WCF-Vertragspartner ist berechtigt, Ausstellungen in anderen Städten mit einer Entfernung von mindestens 100 km Luftlinie von Moskau am gleichen Tag wie Ausstellungen in Moskau zu veranstalten

B.1.12.4 – Ausstellungslizenzen

Lizenzen für Ausstellungszonen in Moskau und in Städten, die mindestens 100 km Luftlinie von Moskau entfernt sind, sind in der Lizenz wie folgt gekennzeichnet:

„Moskau (zentraler Bereich)“ oder „(außerhalb Moskaus mit Genehmigung)“ und werden in gleicher Weise im Ausstellungskalender veröffentlicht

B.1.12.5 - Ausstellungslizenzen für Großprojekte in Moskau

Lizenzierungstermine aufgrund von Großprojekten können vorrangig vergeben werden.

Eine offizielle Bestätigung der Sponsoren ist zusammen mit dem Antrag auf Ausstellungslizenz an den Obmann der Ausstellungskommission zu senden.

Die Lizenz für ein Großprojekt muss mindestens 6 Monate vor Erteilung beantragt werden.

Wenn zur gleichen Zeit in derselben Zone bereits eine Ausstellung eines anderen Vereins stattfindet, kann diese durchgeführt werden. Wenn dieser Verein die Show auf einen anderen Termin oder eine andere Zone verlegen möchte, müssen die zusätzlichen Lizenzgebühren vom organisierenden Verein der Show mit dem Großprojekt bezahlt werden.

Im Falle einer Übertragung des geänderten Ausstellungsdatums der Lizenz auf ein anderes Jahr wird dieser vorrangig berücksichtigt.

Jeder Verein darf nur einmal im Jahr eine solche Ausstellung durchführen.

B.1.13 – Nur eine Ausstellung je WCF Mitglied/je Wochenende

Jedes WCF Mitglied darf nur eine Ausstellung am selben Wochenende halten.

B.1.14 - Zeitlimit zwischen zwei internationalen Ausstellungen in derselben Stadt

Der Mindestabstand zwischen 2 Ausstellungen in derselben Stadt beträgt 3 Wochen.

B.1.15 - Internationale Ausstellungen von neuen Vereinen

Neue WCF-Vereine müssen auf ihren ersten fünf Ausstellungen (fünf Lizenzen) ein Mitglied des (erweiterten) Vorstandes oder ein Mitglied der Ausstellungs- oder Richterkommission oder eine von der WCF autorisierten Person als offiziellen Vertreter des (erweiterten) Vorstands oder der Kommissionen, einladen.

Diese Person hat die Bezeichnung „Supervisor“.

Wird vom Supervisor wiederholt die unzureichende Bereitschaft des Vereins, die WCF-Regeln zu befolgen, dokumentiert, entscheidet die Ausstellungskommission bei Bedarf über eine notwendige Verlängerung der Betreuung. Der Supervisor darf bei der Ausstellung nicht richten oder als Richterschüler oder Steward teilnehmen, sondern nur das Ausstellungssekretariat betreuen und die Einhaltung der Regeln kontrollieren.

Er kann jedoch WCF Fun Shows mit maximal 25 Katzen pro Tag durchführen.

Die Kosten des Supervisors (Reisekosten, Unterbringung, Verpflegung) sind vom Veranstalter zu tragen.

B.2 – Lizenzierung**B.2.1 – Lizenzierung durch den Show Lizenz Manager**

Alle Ausstellungen müssen vom Show Lizenz Manager oder der Ausstellungskommission lizenziert werden, damit Titel und Bewertungen gültig sind.

B.2.2 – Inhalt des Lizenzantrags

Der Lizenzantrag muss folgende Angaben enthalten: Status der Ausstellung, Lizenznummern, ggf. Doppelbewertung, Name des Hauptvereins, Clubcode des Hauptvereins, Datum der Ausstellung (Tag, Monat, Jahr), Name(n) mitveranstaltender Verein/Vertragspartner, Ausstellungsort (Land und Stadt), WCF-Region (siehe Anhang-1), kontinentaler Bereich, Sonderrasseshows (bis zu zwei täglich), WCF Fun Shows (bis zu drei täglich).. Richter mit Land, Organisation und Qualifikation sowie teilnehmende Richterschüler und Examenskandidaten.

B.2.3 – Frist für den Lizenzantrag

Anträge auf Ausstellungslizenzen dürfen nicht später als 6 Wochen vor der Ausstellung, nachdem die Ausstellungsgebühr auf das Konto der WCF überwiesen wurde, gestellt werden und müssen alle erforderlichen Angaben enthalten.

Organisiert ein Verein eine Ausstellung ohne Lizenz, wird ihm eine Geldstrafe auferlegt, die innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden muss. Im Wiederholungsfall droht der Ausschluss. Titel / Zertifikate haben keinerlei Gültigkeit.

B.2.3.1 – Verspätete Anträge

39.-30. Tag vor dem 1. Ausstellungstag – doppelte Lizenzgebühr

29.-20. Tag vor dem 1. Ausstellungstag – dreifache Lizenzgebühr

19. Tag und weniger vor dem 1. Ausstellungstag – vierfache Lizenzgebühr und Sondergenehmigung des Vorstandes

B.2.4 - Andere Fristen

Änderung des Ausstellungstermins oder -orts - bis zum 7. Tag vor dem 1. Ausstellungstag.

Änderung Ausstellungstatus, Änderung/Ergänzung Doppelbewertung, Änderung/Ergänzung Richterschüler, Prüfling, Supervisor, WCF-Ringe, Rasseshows, WCF-Fun-Shows - bis zum 5. Tag vor dem 1. Ausstellungstag.

Richterergänzung oder -wechsel - bis zum letzten Tag vor dem 1. Ausstellungstag.

Absage der Ausstellung - PFLICHT bis spätestens 3 Tage vor dem 1. Ausstellungstag.

B.2.5 – Information über die Lizenz

Lizenzen werden an den Verein, den WCF-Vorstand, den Verantwortlichen für die Richter, den Obmann der Ausstellungskommission und an alle betroffenen Richter, die eine E-Mail-Adresse haben, binnen 14 Tagen gesendet.

B.2.6 – Gebühr

Für die Lizenzierung einer Ausstellung ist eine Gebühr gemäß Gebührenordnung zu bezahlen.

B.2.7 – Verfall der bereits bezahlten Gebühr bei Änderung des Ortes oder Datums

Eine Änderung des Ortes oder Datums bewirkt die Streichung der Ausstellung. Die bereits gezahlte Gebühr verfällt.

Eine neue Lizenz, für die eine neue Gebühr zu bezahlen ist, kann beantragt werden.

B.2.8 - Veröffentlichung im Ausstellungskalender

Vereine müssen die Gebühr für die Ausstellungslizenz bezahlen, was auch das Erscheinen des Ausstellungsdatums im Internet garantiert, falls der Antrag rechtzeitig gesendet wurde (6 Wochen vor der Ausstellung).

B.2.9 – In der Lizenz genannte Richter

Nur die in der Lizenz aufgezählten Richter dürfen in dieser Ausstellung richten.

B.2.10 - In der Lizenz aufgeführte Sonderrasseshows und WCF-Funshows

Auf der Show dürfen nur Special Breed Shows (zusätzliche Best in Show) und WCF Fun Shows abgehalten werden, die in der Lizenz aufgeführt sind.

B.2.11 – Die Lizenz muss im Katalog abgedruckt sein

Ausstellungslizenzen müssen auf einer der ersten Seiten des Katalogs abgedruckt werden.

Falls die Lizenz nicht veröffentlicht wird, sind die Titel und Bewertungen von dieser Ausstellung ungültig.

B.2.12 – Einladung der Richter vor dem Lizenzantrag

Vereine müssen die Richter einladen, bevor sie die Ausstellungslizenz beantragen, und danach den Antrag mit allen erforderlichen Angaben senden.

B.2.13 – Ungültigkeit der Lizenz

Die Lizenz wird ungültig mit Suspendierung oder Ausschluss des beantragenden Vereins, ebenso bei Nicht-Verlängerung des Patronats.

B.3 – Entfernung zwischen internationalen Ausstellungen**B.3.1 – Mindestentfernung zwischen zwei internationalen Ausstellungen: 200 km**

Eine zu lizenzierende internationale Ausstellung darf nicht zu nah zu einer anderen bereits lizenzierten Ausstellung in derselben oder Nachbarregion veranstaltet werden. Die erforderliche Entfernung beträgt 200 km Luftlinie, oder es wird die Zustimmung des ersten Lizenzinhabers benötigt.

B.3.2 – Eine Ausstellung pro Monat in derselben Stadt

Nicht mehr als eine Ausstellung pro Monat pro Verein kann in derselben Stadt lizenziert werden.

B.4 – Richter**B.4.1.1 – Einladung von Richtern mit WCF Richtererlaubnis**

Jedes Mitglied der WCF darf zu seinen Ausstellungen nur WCF-Richter oder Gastrichter einladen, die im Besitz einer gültigen WCF Richtererlaubnis sind und in der offiziellen WCF-Richterliste geführt werden. Ein schriftlicher Vertrag oder E-Mail-Schriftverkehr wird empfohlen. WCC und LOOF Richter/Gastrichter werden als WCF Richter gezählt.

B.4.1.2 – Einladung von Gastrichtern ohne WCC Richtererlaubnis

Jedes Mitglied der WCF darf zu seinen Ausstellungen diese Gastrichter im Verhältnis zwei WCF-Richter/Gastrichter (Definition s. B.4.1.1) zu einem Gastrichter ohne WCC/LOOF Richtererlaubnis einladen.

Die Richterkommission muss Kopien der Examensnachweise des Richters zur Überprüfung und Genehmigung vor der Einreichung des Lizenzantrags erhalten.

Diese Überprüfung muss für jeden Einzelfall erneut durchgeführt werden und ist eine kostenpflichtige Leistung der WCF.

B.4.2 – Mindestens ein Richter aus einer anderen Region oder einem anderen Land

Auf internationalen Ausstellungen muss mindestens ein Richter von einem anderen Land oder einer anderen Region sein als das Land / Region, in welchem(r) die Ausstellung durchgeführt wird.

B.4.3 – Mindestens zwei Allbreed- Richter müssen auf internationalen Ausstellungen ohne Sonderschauen richten

Auf diesen internationalen Ausstellungen müssen mindestens zwei Allbreed-Richter richten.

B.4.3.1 – Bei nur zwei Richtern sind nur von der WCF Richter mit WCF Richtererlaubnis erlaubt

In einer Ausstellung mit nur zwei Richtern müssen alle Richter von der WCF genehmigt sein.

B.4.3.2 – Mindestens drei Richter müssen auf internationalen Ausstellungen mit Sonderschauen richten

Auf diesen internationalen Ausstellungen müssen mindestens drei Richter richten, von denen mindestens zwei Allbreed sein müssen.

B.4.4 – Vergütung der Auslagen, Verpflegung der Richter

Der einladende Verein muss dem eingeladenen Richter die Ausgaben für Anreise zur Ausstellung bezahlen: Fahrkarten, Benzinkosten im Falle der Fahrt mit dem Auto, Unterbringung (Standardeinbettzimmer, nicht unter 3Sterne), wenn nötig, Fahrpreis des Taxis zum und vom Flughafen (zur und von der Bahnstation) im Wohnort des Richters und im Ausstellungsort, wenn der Verein den Richter nicht abholt oder zurück begleitet, sowie die eingeladenen Richter mit Verpflegung für Freitag, Samstag, Sonntag und wenn nötig Montag, inklusive Frühstück am Montag, versorgen.

B.4.5 – Die Vergütung muss vor der Best in Show erfolgen

Der ausrichtende Verein muss dem Richter die Ausgaben vor der Best in Show am ersten Tag, spätestens vor der Best in Show am zweiten Tag abgelden. Es gibt keine Ausnahmen.

Richter haben das Recht, zur Best in Show nicht zu erscheinen, wenn der Verein ihnen die Vergütung nicht rechtzeitig bezahlt.

B.4.6 – Währung der Vergütung

Alle Auslagen werden in Euro oder in der Währung des Landes, wo der Richter wohnt, bezahlt.

B.5 – Zugelassene Rassen**B.5.1 – Meldung zugelassener Rassen**

Es ist erlaubt, für WCF-Ausstellungen Katzenrassen zu melden, die von der WCF anerkannt oder zugelassen sind.

B.5.2 – Meldung nicht zugelassener Rassen

Andere Rassen können ebenfalls gemeldet werden: nicht anerkannte Rassen, vorläufig zugelassene Rassen, nicht zugelassene Rassen. Sie erhalten keine Titel.

B.6 – Veterinär

B.6.1 – Einhaltung der landespezifischen Verordnungen

Jeder ausrichtende Verein ist für das Einhalten der in dem entsprechenden Land geltenden Veterinärregeln und Verordnungen verantwortlich.

B.6.2 – Einlasskontrolle durch den Tierarzt

Nach Auflagen der Veterinärbehörden kann der Einlass der Katzen von einem oder mehreren zugelassenen Tierärzten kontrolliert werden. Außerdem kann der ausrichtende Verein zusätzliche Regelungen festlegen.

B.7 – Verwendung des WCF-Logos

B.7.1 – Das WCF-Emblem ist verpflichtend in der Ausstellungshalle.

In der Ausstellungshalle auf der Bühne muss das Emblem der WCF in einer Größe von nicht weniger als 120 x 120 cm angebracht werden. Jede Farbe ist erlaubt, aber Grün wird empfohlen.

B.7.2 – Verwendung des WCF-Logos in den Dokumenten

Jeder ausrichtende Verein muss seine Mitgliedschaft in der WCF sichtbar machen, indem er das WCF-Logo in seinen Dokumenten, Plakaten, Meldeformularen, Richterberichten, am Informationstisch und auf der Bühne verwendet.

B.8 – Ausstellungskataloge und Protokolle

B.8.1 – Eine Katalogseite muss für die WCF verwendet werden

Alle Ausstellungskataloge müssen eine Seite haben, welche für die WCF verwendet wird und Namen und Kontaktadressen der Vorstandsmitglieder enthält.

B.8.2 - Der Katalog muss in einer der offiziellen oder einer der Arbeitssprachen der WCF erstellt sein

Der Katalog muss in der offiziellen oder einer der Arbeitssprachen der WCF erstellt sein.

Dem Verein ist es gestattet, einen Zusatzkatalog zu erstellen oder zusätzliche Informationen in den Hauptkatalog in der Landessprache aufzunehmen.

B.8.3 – Kataloge und Ausstellungsunterlagen müssen an die WCF gesendet werden

Um die Einhaltung der Regeln zu kontrollieren, müssen die verantwortlichen Vereine den Ausstellungskatalog und Kopien aller Protokolle einschließlich der jeweiligen Ergebnisse 20 Tage nach der Ausstellung per Email an show.results@wcf.de zu senden. Der Versand soll per Mail oder in Ausnahmefällen per Brief erfolgen, bei Briefen gilt das Datum des Poststempels.

B.8.4 – Alle Protokolle müssen bestätigt sein

Alle Protokolle müssen von den zuständigen Richtern durch Name, Stempel oder Unterschrift bestätigt werden.

B.8.5 – Geldstrafe bei Nicht-Einsendung der Unterlagen

Weitere Ausstellungen des Vereins werden nicht lizenziert, bevor die Ausstellungspapiere nicht eingelangt sind. Weigert sich der Verein, die Ausstellungspapiere einzusenden, wird dies als Regelverletzung angesehen und mit einer Geldstrafe bestraft. Weitere Ausstellungen des Vereins werden nicht lizenziert, bevor die Strafe nicht bezahlt ist.

B.9 – Rauchverbot

B.9.1 – Rauchverbot in Ausstellungsräumen

Rauchen in jedem Ausstellungsraum, sowie auch in Seminarräumen usw. (wo sich Katzen befinden) ist streng verboten.